

**Muster Ausbildungsvertrag für Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD-BT-Pflege  
(Altenpflege)**

**Ausbildungsvertrag**

Zwischen \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

nachstehend Ausbildende/Ausbildender<sup>1</sup> genannt,

und Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

nachstehend Auszubildende/Auszubildender<sup>1</sup> genannt, wird unter Zustimmung ihrer/ihres seiner/seines<sup>1</sup> gesetzlichen Vertreterin/Vertreters<sup>1</sup>,

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

(1) Die/Der<sup>1</sup> Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines Altenpflegerin/Altenpflegers<sup>1</sup> ausgebildet.

(2) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus dem beiliegenden Ausbildungsplan.

(3) Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Altenpflegeschule \_\_\_\_\_.

**§ 2**

(1) Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der/des<sup>1</sup> Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(3) Kann die/der<sup>1</sup> Auszubildende die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 3**

Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als zwei Monate unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**Muster Ausbildungsvertrag für Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD-BT-Pflege  
(Altenpflege)**

**§ 4**

(1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 in der jeweils geltenden Fassung, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung und nach der Arbeitsrechtlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Schüler/Schülerinnen im Kirchlichen Dienst (Anlage 13 zur Kirchlichen Anstellungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg, soweit sie Auszubildende betreffen.

(2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

(3) Auf folgende auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendende Dienstvereinbarungen wird hingewiesen: \_\_\_\_\_.

**§ 5**

Die/Der<sup>1</sup> Auszubildende ist verpflichtet, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er<sup>1</sup> vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an

\_\_\_\_\_.

**§ 6**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit sowie die Gewährung von Arbeitszeitverkürzungstagen (AZV-Tagen) richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit 40 Stunden.

**§ 7**

(1) Die/Der<sup>1</sup> Auszubildende erhält ein Ausbildungsentgelt gemäß § 8 TVAöD–BT–Pflege. Es beträgt zurzeit monatlich brutto

im ersten Ausbildungsjahr	<b>807,00 €</b>
im zweiten Ausbildungsjahr	<b>867,00 €</b>
im dritten Ausbildungsjahr	<b>966,00 €.</b>

Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 14 TVAöD–BT–Pflege wird eine Jahressonderzahlung gewährt.

(3) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung steht eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 € monatlich zu. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(4) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der<sup>1</sup> Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 €. Die Abschlussprämie ist kein zuzusicherndes Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn die/der<sup>1</sup> Auszubildende ihre/seine<sup>1</sup> Ausbildung nach erfolgreicher Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

**Muster Ausbildungsvertrag für Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD-BT-Pflege  
(Altenpflege)**

**§ 8**

(1) Die/Der<sup>1</sup> Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

<b>Vom</b> _____	<b>bis 31.12.</b> _____	_____ <b>Ausbildungstage,</b>
<b>vom 01.01.</b> _____	<b>bis 31.12.</b> _____	_____ <b>Ausbildungstage,</b>
<b>vom 01.01.</b> _____	<b>bis 31.12.</b> _____	_____ <b>Ausbildungstage,</b>
<b>vom 01.01.</b> _____	<b>bis</b> _____	_____ <b>Ausbildungstage.</b>

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

**§ 9**

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der/dem<sup>1</sup> Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 10**

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftform-erfordernisses.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ausbildende/Ausbildender<sup>1</sup>)

\_\_\_\_\_  
(Auszubildende/Auszubildender<sup>1</sup>)

Die gesetzlichen Vertreter der/des<sup>1</sup> Auszubildenden.

\_\_\_\_\_  
(Mutter)

\_\_\_\_\_  
(Vater)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen